Satzung Waldkindergarten Biberach e.V. – Die Waldbiber

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Waldkindergarten Biberach e.V.** - **Die Waldbiber**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Biberach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein wurde am 10.02.2018 gegründet und im Vereinsregisterunter der Nummer VR 721281 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

(5) Postanschrift des Vereins ist die Postanschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein bezweckt die Förderung der Bildung und Erziehung in der Natur und die Jugendhilfe. Dies wird durch den Betrieb eines Waldkindergartens verwirklicht, dessen Träger der Verein ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Übungsleiterentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG oder einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Außerdem haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins
einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, an die Stadt Biberach an der Riß, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 zu verwenden hat.

(6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(3) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

(4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.

(6) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins. Diese kann von der Website heruntergeladen werden oder wird auf Wunsch ausgehändigt.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig werden die in der Geschäftsordnung festgesetzten jährlichen Beiträge fällig (s. §7).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnbescheids drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch den Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Vereinsordnung dokumentiert.

(5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

(8) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Sie müssen das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückgeben. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge, Pflichtstunden. Arbeitskreise

(1) Alle Mitglieder sind zum Entrichten von jährlichen Beiträgen sowie zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Weiterhin verpflichten sich alle Mitglieder in Arbeitskreisen mitzuwirken, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(2) Die Höhe der Beitragssätze sowie die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist der Vereinsordnung zu entnehmen. Weiterhin legt sie einen Geldbetrag fest, der bei Nichtleistung der Arbeitsstunden von dem Mitglied an den Verein zu zahlen ist.

(3) Die geleisteten Arbeitsstunden sind von den Mitgliedern jährlich, bis zum 31.12., an den Vorstand zu melden, der die Angaben vertraulich zu behandeln hat.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Beitrags- bzw. Arbeitsbefreiung beschließen (z.B. Ehrenmitglieder, Härtefälle).

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

(6) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Betrag mit 1/12 des Jahresbeitrags pro verbleibenden vollen Monat zu entrichten.

(7) Der Vorstand kann in finanzielle Not geratenen Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

(3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- Die Mitteilung von Anschriftsänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand nach § 26 BGB (siehe § 12)
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

(2) Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(3) Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, vorzugsweise auf elektronischem Wege (E-Mail). Die Einberufung hat eine Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, zu enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn mindestens ein Mitglied fordert eine geheime Abstimmung.

(7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller erschienen Mitglieder erforderlich.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, mindestens aber von fünf Mitgliedern, schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Beisitzern
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung des Mitgliedbeitrags
- Festsetzung der Anzahl der jährlichen Pflichtarbeitsstunden sowie der Höhe des zu zahlenden Stundensatzes bei Nichtleistung
- Bestimmung von Arbeitskreisen
- Entscheidung über Mitgliedschaften des Vereins (siehe §5)
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass von Ordnungen, insbesondere die Vereins- und Beitragsordnung.
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(2) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welche von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt dieses Protokoll einzusehen.

§ 11 Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode für alle Ämter beträgt, vom Tag der Wahl an gerechnet, zwei Jahre. Der

Vorstand bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
(2) Wählbar ist jede volljährige natürliche Person, die Vereinsmitglied ist.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wird vom Vorstand eine Ersatzperson benannt. Diese übernimmt das Amt kommissarisch und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

(4) Die Amtsniederlegung erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Auch kann der Vorstand eine Abberufung bewirken.

§ 12 Der Vorstand und seine Aufgaben

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
• dem ersten Vorsitzenden
• dem zweiten Vorsitzenden
• dem Kassier
• und zwei Beisitzern
(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind nach § 26 BGB jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
(3) gestrichen/entfällt
(4) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
(5) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

• Personalangelegenheiten
• Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
• Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
• Aufstellung eines Finanzberichts für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts mit Hilfe des Kassiers.
• Erlass und Beschluss einer Geschäftsordnung
• Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste

(6) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Beschlüsse können auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

§ 13 Die Beisitzer

(1) Die Beisitzer sind Mitglied des Vorstands und unterstützen ihn bei den laufenden Vereinsangelegenheiten.

(2) Die jeweiligen Aufgaben werden von den Beisitzern selbständig erledigt und sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

(3) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
(4) Die Beisitzer sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirats gebunden.

§ 14 Kassier / Kassenprüfer

(1) Der Kassier hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

(2) Der Kassier erstellt den jährlichen Finanzbericht in Abstimmung mit dem Vorstand. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

(3) Die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

(4) Die Beisitzer sind befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Biberach an der Riß (siehe §3).

§ 16 Ordnungen

(1.) Der Verein kann sich Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

(2.) Die Ordnungen werden zusammengefasst und der Satzung angehängt.

(3.) Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

(4.) Die Inhalte der Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

§ 17 Datenschutz

(1.) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Information über Vereinsangelegenheiten werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu den obenstehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds an Dritte weitergegeben.

(2.) Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

§ 18 Sonstiges

(1.) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

(2.) Der Verein wird ohne jede zweckfremde Absicht nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(3.) Wenn in der Satzung nur die männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung ersetzt die bisher gültige und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Änderunqsstand der Satzung

(1) Die Satzung wurde geändert am 09.05.2019.

Biberach, den 20.05.2019

Anna Schaut	Roswitha Erasmy
1. Vorsitzende	2. Vorsitzende